

Verordnung

der Stadt Geiselhöring über den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen

vom 01.08.2006

Aufgrund des Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage – Feiertagsgesetz – FTG – (BayRS 1131-3-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09. Mai 2006 (GVBl. 2006, S. 190), erlässt die Stadt Geiselhöring folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verbote des Art. 2 Abs. 1 und 2 des Feiertagsgesetzes –FTG- gelten in den in §2 näher bezeichneten Gebieten der Stadt Geiselhöring nicht für den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen ab 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr – ausgenommen Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag sowie Erster und Zweiter Weihnachtstag.

§ 2

Die Festsetzungen in § 1 dieser Verordnung gelten nur für Gebiete im Stadtbereich von Geiselhöring, deren Art der baulichen Nutzung § 1 Abs. 2 Nr. 8, § 8 Abs. 1, 2 BauNVO (Gewerbegebiete = GE) oder § 1 Abs. 2 Nr. 9, § 9 Abs. 1, 2 BauNVO (Industriegebiete = GI) entspricht.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt 20 Jahre.

STADT GEISELHÖRING, den 09.08.2006

i.V.

Gebeßler
2. Bürgermeisterin